Das folgende Muster stammt aus der Handreichung „Lernortkooperation im Kontext der hochschulischen Pflegeausbildung“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

**Kooperationsvereinbarung** (Musterentwurf mit Formulierungshilfe)

**Kooperationspartner**

Name der Institution:

Name der Hochschule/Universität:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Perspektive** | **Gemeinsame Absprachen** |
| **Zielsetzung**  Welche Ziele verfolgt die Kooperation? |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  Ziel dieses Vertrages nach § 38 Abs. 4 PflBG und § 31 Abs. 2 PflAPrV ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Hochschulischen Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufege- setzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV). | | |
| **Zusammenarbeit**  Welche Prinzipien der Zu- sammenarbeit und der Quali- tätssicherung des praktischen Einsatzes sind durch die Part- ner vereinbart? |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  Die Partner der Kooperation  ▶ tauschen sich auf Leitungsebene mindestens alle Wochen/Monate aus.  ▶ tauschen sich auf Arbeitsebene alle Wochen/Monate aus.  ▶ vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation.  ▶ entwickeln ein gemeinsames hochschulisches Ausbildungsverständnis.  ▶ entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien.  ▶ überprüfen kontinuierlich die Qualität der gemeinsamen hochschulischen Pflegeausbildung.  ▶ beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Pflegestudierenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Pflegestudierenden um. | | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Perspektive** | **Gemeinsame Absprachen** |
| **Angebot an Praxiseinsatz- plätzen und Kapazitäten**  Welche Praxisangebote brin- gen die Partner in die Ko- operation ein und wie viele Praxiseinsatzplätze können sie anbieten? |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**   1. Die Einrichtung bietet folgende Vertiefungseinsätze an: *(Zutreffendes übernehmen)*   ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen  ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen  ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege  ▶ pädiatrische Versorgung  ▶ psychiatrische Versorgung  Die Einrichtung kann insgesamt Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. *(Zutreffendes übernehmen)*   1. Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen   ▶ Akutpflege in stationären Einrichtungen  ▶ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen  ▶ ambulante Akut- und Langzeitpflege  ▶ pädiatrische Versorgung  ▶ psychiatrische Versorgung  Die Einrichtung kann insgesamt Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. *(Zutreffendes übernehmen)*   1. weitere Einsätze nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen   ▶ Pflegeberatung  ▶ Rehabilitation  ▶ Palliation  ▶ …  Die Einrichtung kann insgesamt Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen. *(Zutreffendes übernehmen)* | | |
| **Praxisanleitung und Beurteilungen**  Welche Vorgaben und Zu- ständigkeiten für die Praxis- anleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser? |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Perspektive** | **Gemeinsame Absprachen** |
| 📝 **Formulierungshilfe**  Nach § 31 Absatz 1 PflAPrV (Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung) gewährleistet die Hoch- schule über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen die Durchführung der Praxiseinsätze und stellt damit sicher, dass sie in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchführen. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterin- nen und Praxisanleiter zulassen.  An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Einrichtung die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Um- fang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungs- zeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Erhält die Hochschule/Universität Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie die Einrichtung unmittelbar da- rüber. Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Hochschule/Universität bei der Organisa- tion und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer. Die Einrich- tung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführ- ten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist dem Pflegestudieren- den bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Im Benehmen mit der Institution der praktischen Ausbildung legt die Hochschule/Universität die Note für die praktische Ausbildung unter beson- derer Berücksichtigung aller für das Studiensemester erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest. | | |
| **Praxisbegleitung und Beurteilungen**  Welche Vorgaben und Zu- ständigkeiten für die Praxis- begleitung liegen vor? Wie unterstützen sich die Partner bei der Erfüllung dieser? |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  Die Hochschule/Universität stellt durch die Lehrenden die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der prakti- schen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Pflegestudierenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Einrichtung gewährt dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtung der Hochschu- le/Universität die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisbegleitung ermöglicht. Im Rahmen der Praxisbe- gleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Institution der praktischen Ausbildung, die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der weiteren Einrichtung, die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Hochschule/Universität tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. | | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Perspektive** | **Gemeinsame Absprachen** |
| **Rahmenbedingungen zur Durchführung des praktischen Einsatzes**  Welche Rahmenbedingungen sind bei der Durchführung des praktischen Einsatzes durch die Vertragspartner zu beachten (z. B. Versicherung, Umgang mit Fehlverhalten, Freistellung)? |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  **Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen:** Die Einrichtung unterrichtet die Hochschule/Universität unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Pfle- gestudierenden. Die Hochschule/Universität kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der hochschulischen Pflegausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass die Hochschule/Universität im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Pflegestudierenden der Einrichtung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für die Hochschule/Universität die Zusammenarbeit mit der oder dem Pflegestudierenden unzumutbar ist oder dass die oder der Studierende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für die Hochschule/Universität die Zusammenarbeit mit der oder dem Pflegestudierenden unzumutbar ist.  **Freistellung und Schichtgestaltung:** Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflegestudierenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule/Universität und für die Teilnahme an Prüfungen freizustel- len. Sie hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.  **Ausgleich von Fehlzeiten:** Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von  25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV).  **Versicherung:** Die Studierende oder der Studierende bleibt über die Einrichtung sozial-, unfall- und haft- pflichtversichert.  **Alternativ:** Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort. | | |
| **Rahmenbedingungen zur Durchführung des prakti- schen Einsatzes**  Welche Qualifikation weisen die Praxisanleitenden auf? |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Perspektive** | **Gemeinsame Absprachen** |
| **Kostenerstattung**  Welche Möglichkeiten der Kostenerstattung gibt es? Welche umsatzsteuerrecht- lichen Aspekte sind zu be- achten? |  |  |
| **Schlussbestimmungen**  Auf welche Zeitspanne ist der Vertrag angelegt und welche Kündigungsvereinbarungen sollen gelten? |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewah- ren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behan- deln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes. Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen die- ses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schrift- formklausel. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der un- wirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinba- ren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angele- genheit bedacht worden wäre. | | |
| **Geheimhaltungspflicht**  Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich aller erworbenen Informa- tionen über die Praxisein- richtungen, deren Mitarbei- ter/-innen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  **Schweigepflicht, Datenschutz:** Die Einrichtung hat die Pflegestudierenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsge- heimnissen während des gesamten Pflegestudiums, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung des Pflegestudiums hinzuweisen. | | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Perspektive** | **Gemeinsame Absprachen** |
| **Konfliktregelung**  Im Verlauf einer Zusammen- arbeit können jederzeit Kon- flikte auftreten. Diese sind intern zu regeln. In welcher Art und Weise dies geschehen soll, ist im Kooperationsver- trag auszuführen. |  |  |
| 📝 **Formulierungshilfe**  Das Konfliktmanagement der Hochschule/Universität und der Einrichtung werden hier schriftlich dokumen- tiert. | | |

**Anlagen**

**Datum, Unterschriften**